



Brüssel, den 14. November 2018
(OR. en)

14197/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0217(COD)**

**AGRI 543
AGRIORG 101
AGRISTR 88
AGRIFIN 128
CODEC 1974
CADREFIN 345**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9634/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
– *Fortschrittsbericht*

I. EINLEITUNG

1. Nachdem die Kommission am 2. Mai 2018 ein Paket von Vorschlägen zum mehrfährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 angenommen hatte, veröffentlichte sie am 1. Juni 2018 als Teil einer Reihe von sektorspezifischen Gesetzgebungsvorschlägen zur Umsetzung der europäischen Politiken einen Vorschlag für eine Verordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP (im Folgenden "horizontale Verordnung")¹.

¹ Dok. 9634/18

2. Die vorgeschlagene neue horizontale Verordnung ist Teil eines Pakets von drei Gesetzgebungsvorschlägen für die Landwirtschaft im Zeitraum 2021 bis 2027. Einer der anderen beiden Vorschläge betrifft die Verordnung über die GAP-Strategiepläne², die Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums zum Gegenstand hat und Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden Strategiepläne festlegt. Der andere Vorschlag betrifft die gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse³.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

3. Der bulgarische Vorsitz hat in Abstimmung mit den künftigen Vorsitzen, d. h. dem österreichischen und dem rumänischen Vorsitz, die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (im Folgenden "Gruppe 'AGRIFIN'") mit der Prüfung der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung sowie des sogenannten Finanzbogens zu Rechtsakten, der den drei GAP-Vorschlägen beigelegt ist, beauftragt. Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" ist mit der vorgeschlagenen Verordnung über die GAP-Strategiepläne wie auch mit der Folgenabschätzung zu den drei Vorschlägen⁴ befasst, während die Gruppe "Agrarerzeugnisse" die vorgeschlagene GMO-Verordnung bearbeitet. Überdies hat die Kommission dem Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) die drei Vorschläge nebst ihrer Folgenabschätzung erläutert. Schließlich prüft die Ad-hoc-Gruppe "Mehrjähriger Finanzrahmen" die finanziellen und haushaltstechnischen Auswirkungen der mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zusammenhängenden Bestimmungen in den sektorspezifischen Gesetzgebungsvorschlägen, auch in Bezug auf die GAP⁵.

² Mit der "Verordnung über die GAP-Strategiepläne" (Dok. 9645/18) werden die geltenden Verordnungen über Direktzahlungen (Verordnung 1307/2013) bzw. über die Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung 1305/2013) aufgehoben.

³ Dok. 9556/18

⁴ Dok. 9646/18

⁵ Einige Bestimmungen in der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung sind in eckige Klammern gesetzt worden, was bedeutet, dass diese Bestimmungen/Elemente höchstwahrscheinlich Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sein werden; allerdings würde dies dem nicht entgegenstehen, dass die Gruppe "AGRIFIN" die technischen Einzelheiten dieser Bestimmungen prüft. Siehe Dok. WK 8969/2018.

4. Eine erste Aussprache über die vorgeschlagene horizontale Verordnung hat am 8. Juni in der Gruppe "AGRIFIN" stattgefunden, wo die Kommission den Finanzbogen zu Rechtsakten, der den drei GAP-Vorschlägen beigelegt ist, erläutert hat⁶. Eine vollständige Erläuterung der operativen Bestimmungen des Vorschlags erfolgte in der Sitzung der Gruppe "AGRIFIN" vom 4. Juli⁷, und bei dieser Gelegenheit erläuterte der österreichische Vorsitz seinen Ansatz⁸ hinsichtlich der Prüfung des Vorschlags auf der Grundlage von acht Blöcken von miteinander zusammenhängenden Fragen, die sich auf alle Artikel des Vorschlags erstrecken; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS, Artikel 63 bis 73) und über Sanktionen im Rahmen der Konditionalität (Artikel 84 bis 87), die von den zuständigen Experten in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" geprüft werden.
5. Seit Juli haben sieben Sitzungen der Gruppe "AGRIFIN" stattgefunden, in denen alle acht Blöcke von miteinander zusammenhängenden Fragen erörtert wurden. Nach jeder Sitzung wurden die Delegationen ersucht, schriftliche Bemerkungen zu den erörterten Fragen zu übermitteln. Die Kommission übermittelte schriftliche Beiträge zu den Fragen, die von den Delegationen in ihren schriftlichen Bemerkungen⁹ sowie den Non-Papers zu den Hauptaspekten des Vorschlags¹⁰ zur Sprache gebracht wurden. Der Vorsitz hat auf der Grundlage der Bemerkungen, die er gehört bzw. erhalten hat, den nachstehend wiedergegebenen Text ausgearbeitet, in dem die wichtigsten Bemerkungen, Fragen und vorläufigen Standpunkte der Delegationen zu den verschiedenen Blöcken bezüglich des von der Gruppe "AGRIFIN" geprüften Vorschlags zusammengefasst sind.
6. Im Anschluss an die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 19./20. November und in den kommenden Sitzungen der Gruppe "AGRIFIN" am 21. November und 4. Dezember beabsichtigt der Rat, einen ersten Versuch mit den Delegationen zu unternehmen, um diejenigen Artikel in dem Vorschlag zu ermitteln, bei denen der Rat Bedarf für Textänderungen sieht, und nach Möglichkeit darüber zu beraten, wie diese Änderungen aussehen könnten.

⁶ Hintergrunddok. WK 6815/2018 und Folien der Präsentation der Kommission WK 7012/2018

⁷ WK 8124/2018

⁸ WK 8106/2018 REV3

⁹ WK 8521/2018, WK 12629/2018, WK 12630/2018, WK 12631/2018, WK 13232/2018, WK 13689/2018

¹⁰ WK 8875/2018, WK 11877/2018, WK 11881/2018, WK 12495/2018

III. STAND DER BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

7. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) des EP hat Frau Ulrike Müller (ADLE, DE) zur Berichterstatterin für dieses Dossier sowie Mitberichterstatterinnen und Mitberichterstatter aus jeder der anderen Fraktionen ernannt. Das EP behandelt die drei GAP-Vorschläge als Paket, d. h. sie werden in den Gremien des EP gleichzeitig vorgestellt und erörtert. Der Haushaltsausschuss, der Haushaltskontrollausschuss und der Ausschuss für regionale Entwicklung werden voraussichtlich Stellungnahmen zur vorgeschlagenen neuen horizontalen Verordnung abgeben.
8. Was die zeitliche Planung anbelangt, so wird der Entwurf des Berichts¹¹ von der Berichterstatterin, Frau Müller, dem COMAGRI am 21. November unterbreitet, und nach Vorlage weiterer Änderungsanträge der Ausschussmitglieder ist eine Abstimmung im COMAGRI vorläufig für den 18./19. Februar 2019 anberaumt worden. Das EP hat noch keine Entscheidung bezüglich der Frage getroffen, ob vor Ende seiner laufenden Wahlperiode eine Abstimmung im Plenum über den Bericht des COMAGRI stattfinden soll¹², da zu berücksichtigen ist, dass selbst im Falle einer Abstimmung im Plenum des EP in der laufenden Wahlperiode das neu gewählte EP später seinen ursprünglichen Standpunkt überdenken könnte, insbesondere im Lichte der Verhandlungen über den MFR.

IV. WICHTIGSTE NEUE ELEMENTE DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS

9. Ähnlich wie die derzeit geltende horizontale Verordnung (Verordnung Nr. 1306/2013) enthält der Vorschlag die allgemeinen Vorschriften über die Finanzverwaltung und die haushaltstechnischen Aspekte der zwei Säulen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), nämlich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Vorschlag hat die Finanzkorrekturen und Kontrollen sowie die Verfahren für die Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und die Anwendung von Sanktionen im Bereich Landwirtschaft zum Gegenstand.

¹¹ Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/agri/draft-reports.html>

¹² Die zweite Plenarsitzung des EP vom 25. bis 28. März 2019 wird größtenteils als letzte Gelegenheit für Abstimmungen im Plenum des EP über Gesetzgebungsdossiers gesehen und die Sitzung vom 15. bis 18. April wird als allerletzte Gelegenheit vor der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 23. bis 26. Mai betrachtet.

10. Mit dem Vorschlag werden einige neue Elemente eingeführt, die für die Anpassung der horizontalen Verordnung an das vorgeschlagene neue Umsetzungsmodell¹³ und die GAP-Strategiepläne¹⁴ für erforderlich erachtet werden, die den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Umsetzung der GAP-Strategie entsprechend den örtlichen Bedürfnissen einräumen sowie zu einem geringeren Verwaltungsaufwand für Begünstigte und zu einer Verlagerung von der Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu einer Gewähr für die Leistung und die Achtung der grundlegenden Anforderungen der Union (z. B. InVeKoS, Konditionalität, echter Betriebsinhaber, WTO-Anforderungen, Vergabe öffentlicher Aufträge) und den Verwaltungseinrichtungen (Zahlstellen, Koordinierungsstellen, zuständige Behörden, bescheinigende Stellen) führen sollten.
11. Mit der vorgeschlagenen Verordnung
- a) werden die Bestimmungen über allgemeine Grundsätze für Kontrollen und Sanktionen, Überprüfungen der Konditionalität und InVeKoS an das neue Umsetzungsmodell angepasst. Mit einem neuem System der Konditionalität werden die gesamte Einkommensstützung für Betriebsinhaber und andere flächen- und tierbezogene Zahlungen an den Einsatz von umwelt- und klimafreundlichen landwirtschaftlichen Betriebsmethoden geknüpft;
 - b) wird eine neue mehrfährige Agrarreserve in Höhe von *mindestens* 400 Mio. EUR im EGFL für eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für den Agrarsektor gebildet, d. h. Sicherheitsnetzmaßnahmen im Rahmen der Marktverwaltung oder -stabilisierung und/oder für den Fall von Krisen, die sich auf die landwirtschaftliche Erzeugung oder Vermarktung auswirken. Die Reserve speist sich aus der Übertragung der im Rahmen der geltenden GAP/des geltenden MFR bestehenden Krisenreserve des Jahres 2020 auf das Jahr 2021. Danach werden alle nicht genutzten Mittel aus der Agrarreserve übertragen, anstatt die Mittel den Mitgliedstaaten und den Endbegünstigten neu zuzuweisen.

¹³ Das neue Umsetzungsmodell sollte zu einer grundsätzlichen Verlagerung im Rahmen der GAP führen, weg von der Einhaltung detaillierter Vorschriften auf EU-Ebene und hin zu mehr Nachdruck auf dem Erzielen von Ergebnissen in Richtung auf die auf EU-Ebene festgelegten und vereinbarten gemeinsamen Ziele der Politik.

¹⁴ Die GAP-Strategiepläne werden von jedem einzelnen Mitgliedstaat ausgearbeitet und sollten die Interventionen erfassen, die im Rahmen der zwei Säulen der GAP geplant sind, um die quantifizierten Zielwerte (die sich auf die in den EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Ergebnisindikatoren stützen) zu erreichen, die mit den GAP-Zielen auf EU-Ebene verknüpft sind.

- c) werden Finanzierungsvorschriften, Vorschriften für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, für die Verfahren für den jährlichen Rechnungsabschluss und den jährlichen Leistungsabschluss sowie für das Konformitätsverfahren festgelegt. Der jährliche Leistungsabschluss bezieht sich auf die Förderfähigkeit der Ausgaben und beinhaltet Folgendes: eine Überprüfung der Meldung der Outputs; Prüfung der Stellungnahme der bescheinigenden Stelle über die Zuverlässigkeit der Leistungsberichterstattung und Ermittlung, ob den Ausgaben entsprechende gemeldete Outputs gegenüberstehen. Stehen den geltend gemachten Ausgaben keine gemeldeten Outputs gegenüber und kann hierfür keine gebührende Begründung geliefert werden, so kommt ein Mechanismus zur Kürzung von Zahlungen zur Anwendung. Werden Mängel in der Verwaltungsstruktur festgestellt, kann eine Aussetzung von Zahlungen vorgenommen und als letztes Mittel ein Konformitätsabschluss-Mechanismus ausgelöst werden.
- d) wird im Ergebnis eine Verringerung der Zahl der Zahlstellen bewirkt (eine Zahlstelle je Land oder Region für die Verwaltung sowohl der EGFL- als auch der ELER-Ausgaben) und die Rolle der Koordinierungsstelle und der bescheinigenden Stelle gestärkt sowie der Ansatz der Einzigen Prüfung eingeführt: Die bescheinigenden Stellen sollten die notwendige Gewähr dafür liefern, dass die Verwaltungsstrukturen vorhanden sind, die EU-Vorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten eingehalten wurden und die Berichtssysteme zuverlässig sind. Die Kommission wird anschließend die Arbeit der bescheinigenden Stellen bewerten. Im Mittelpunkt der Kommissionskontrollen wird statt der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften auf Ebene des Begünstigten nun das Erzielen von Outputs bei Vorhandensein der notwendigen Verwaltungsstrukturen stehen, und dies sollte im Ergebnis zu einer Verringerung der von der Kommission durchgeführten Kontrollen führen;
- e) wird eine weitere Optimierung von neuen Technologien und ein besserer Datenaustausch im Rahmen der Finanzverwaltung und der Kontrollen in der GAP durch eine Stärkung der Rolle von Satellitenprogrammen wie Galileo und Copernicus und durch Bereitstellung von geodatenbasierten Anträgen beim Monitoring und bei Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben angestrebt. Hierdurch sollten das Monitoring verbessert, die Verfahren vereinfacht sowie die Fehlerzahl und auch die Zahl der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben verringert werden;

- f) wird die Verwendung von Finanzinstrumenten zur Erleichterung des Zugangs zu Betriebskapital vorgesehen, um Betriebsinhaber bei der Bewältigung eines vorübergehenden Cashflow-Problems, das durch eine unvorhergesehene Krise verursacht wurde, zu unterstützen; und
 - g) wird den Mitgliedstaaten gestattet, ihr eigenes Kontroll- und Sanktionssystem zu konzipieren, einschließlich der Beschlussfassung über Kontrollmethoden und -niveaus, Arten von Sanktionen usw., und den Mitgliedstaaten wird ferner gestattet, vom System der Zahlungsansprüche abzuweichen, wodurch der Verwaltungsaufwand erheblich verringert werden könnte.
12. Der Vorsitz hat in Eigenverantwortung eine Zusammenfassung der fachlichen Prüfung des Vorschlags, wie sie von der Gruppe "AGRIFIN" durchgeführt wurde, erstellt (siehe unten). Diese Zusammenfassung gibt die wichtigsten Bemerkungen, Fragen und vorläufigen Standpunkte der Delegationen zu den vorerwähnten Hauptaspekten der vorgeschlagenen Verordnung im Großen und Ganzen wieder.

Wichtigste Bemerkungen, Fragen und vorläufige Standpunkte der Delegationen

BLOCK (1): Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (Artikel 1 bis 3); allgemeine Bestimmungen für die Agrarfonds (Artikel 4 bis 7)

1. Auch wenn geringfügige Änderungen am **Geltungsbereich und den Begriffsbestimmungen und Ausnahmen im Fall höherer Gewalt** berücksichtigt wurden (Artikel 1-3), wünschen die Delegationen Präzisierung dazu, was die neuen Begriffe "*Verwaltungssysteme*" und insbesondere "*grundlegende Anforderungen der Union*" genau abdecken (z. B. InVeKoS, Konditionalität, echter Betriebsinhaber, WTO-Anforderungen, Vergabe öffentlicher Aufträge usw.). Sie sind der Ansicht, dass die "*grundlegenden Anforderungen der Union*" weiter präzisiert werden sollten, da die Zahlstellen und die bescheinigenden Stellen Klarheit über die Vorschriften benötigen. Einige Delegationen treten für eine Ausweitung der Subsidiarität und des Geltungsbereichs des vorgeschlagenen neuen Umsetzungsmodells ein.
2. Die Delegationen bedauern, dass im neuen Vorschlag zwei Fälle von **höherer Gewalt** gestrichen wurden ("*Tod des Begünstigten*" und "*länger andauernde Berufsunfähigkeit*"), auch wenn sie einräumen, dass die (in Artikel 3 enthaltene) Aufzählung nicht erschöpfend ist und es den Mitgliedstaaten frei steht, Situationen/Fälle hinzuzufügen. Einige Delegationen möchten die gesamte Aufzählung streichen und dadurch die Entscheidungen in Bezug auf höhere Gewalt den Mitgliedstaaten überlassen, während andere vorschlagen, eine umfassendere Aufzählung vorzusehen (ähnlich der Aufzählung in der geltenden Verordnung).

3. Auch wenn geringfügige Änderungen in die Bestimmungen über **Fonds für die Finanzierung von Agrarausgaben, Ausgaben des EGFL und Ausgaben des ELER sowie über sonstige Ausgaben, einschließlich technischer Hilfe** (Artikel 4 bis 6), aufgenommen wurden, haben die Delegationen Fragen zu den neuen sektoralen Interventionen im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und den Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage bzw. der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e). Die Delegationen haben die Erläuterung der Kommission zur Kenntnis genommen, dass der ELER weiterhin in geteilter Mittelverwaltung technische Hilfe finanzieren wird (Artikel 6). Hinsichtlich der Arten von Ausgaben für die GAP (Artikel 7) stellen die Delegationen spezifische Fragen zur technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission finanziert und direkt von ihr verwaltet wird, einschließlich Studien, Monitoring, Informationsaustausch, Erhebungen, Informationstechnologie und -systeme, Erwerb von Satellitenbildern (künftig Satellitendaten), Kontrollen usw., und die Frage, in welcher Beziehung dies zur technischen Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten steht, die nur im Rahmen des ELER finanziert werden kann (Artikel 112 und Artikel 86 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung über die GAP-Strategiepläne) und für die Umsetzung des Plans insgesamt verwendet werden kann. Einige Delegationen empfehlen, dass technische Hilfe im Rahmen des EGFL die Finanzierung von Ausgaben durch die Mitgliedstaaten erlauben sollte, wenn gemeinsame EU-Hilfe notwendig ist. Die Kommission hat ein Non-Paper zu dieser Angelegenheit vorgelegt¹⁵.

¹⁵ WK 11881/2018

4. Die Delegationen sind damit einverstanden, dass die GAP-**Verwaltungsstruktur, welche Zahlstellen und Koordinierungsstellen, die bescheinigenden Stellen und die zuständige Behörde** (Artikel 8 bis 11) umfasst, beibehalten wird, doch bereitet einigen von ihnen die vorgeschlagene Verringerung der Zahl der Zahlstellen Schwierigkeiten, insbesondere wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten betroffen sind. Die Delegationen haben auch Fragen dazu, welche Einrichtungen im "*Verwaltungssystem*" für welche Aufgaben zuständig sind, z. B. welche Rolle den Zahlstellen, den bescheinigenden Stellen und der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die jährliche Leistungsberichterstattung und den jährlichen Leistungsabschluss zukommt. Die Delegationen sind besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Stärkung der Rollen der Koordinierungsstellen und der bescheinigenden Stellen zusätzliche Mittel erfordern und zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Eine Reihe von Delegationen unterstreicht, dass die Verwaltungsstruktur die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten klar beachten muss (wie in Erwägungsgrund 9 ausgeführt) und erforderlichenfalls nationale Lösungen ermöglichen muss, z. B. um eine bescheinigende Stelle auf nationaler Ebene mit einer koordinierenden Rolle einzurichten.

5. Was den von der Zahlstelle zu erstellenden **jährlichen Leistungsbericht** (Artikel 8 Absätze 3 und 4), so wünschen die Delegationen Präzisierung dazu, in welcher Beziehung dieser Artikel zu den Rollen der Verwaltungsbehörde bzw. des Überwachungsausschusses steht, wie dies in der Verordnung über die GAP-Strategiepläne definiert ist (**Artikel 110 Absatz 2**). Die Delegationen haben viele Fragen zum Inhalt, zum zeitlichen Ablauf und zur Verwendung des jährlichen Leistungsberichts; was die aktuellen Ergebnisindikatoren anbelangt, so hat die Kommission erläutert, dass im jährlichen Leistungsbericht über den Stand bis zum 15. Oktober von N-1 berichtet werden muss.
6. Die Kommission hat ein Non-Paper zur Erstellung und Vorlage des jährlichen Leistungsberichts ausgearbeitet¹⁶. Die Delegationen haben jedoch noch Fragen zur Erstellung des jährlichen Leistungsberichts durch die Koordinierungsstelle, **der zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt werden muss, die sich auf den gesamten Bericht bezieht** (Artikel 8 Absatz 4); einige Delegationen heben hervor, dass es dafür keine Rechtsgrundlage in der neuen Haushaltsordnung gibt¹⁷. Die Kommission hat erläutert, dass die Einhaltung der Förderfähigkeitsbedingungen durch einzelne Begünstigte nicht in die Analyse von Art und Umfang der in den Verwaltungssystemen festgestellten Fehler und Schwachstellen einfließen sollte, darauf sollte in der Verwaltungserklärung eingegangen werden (Artikel 8 Absatz 3 Ziffer iii).
7. Das Verfahren des **jährlichen Leistungsabschlusses** ist den Delegationen noch nicht ganz klar, z. B. was die Rolle der bescheinigenden Stellen dabei anbelangt, und sie befürchten, dass der jährliche Leistungsabschluss zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf nationaler Ebene mit sich bringen wird. Was diese neue Aufgabe für die Zahlstellen und die bescheinigenden Stellen anbelangt, so weisen einige Delegationen darauf hin, dass es schwierig sein wird, den in der Haushaltsordnung festgelegten Termin für die Übermittlung des Leistungsberichts, den 15. Februar des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres, einzuhalten.

¹⁶ WK 8875/2018

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (siehe: Artikel 63 zur geteilten Mittelverwaltung)

8. Was die **Übermittlung von Informationen, Vertraulichkeit und Durchführungsbefugnisse** (Artikel 88 bis 90) anbelangt, so stellen die Delegationen fest, dass diese Artikel den entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung ähnlich sind, und räumen ein, dass unter Berücksichtigung des neuen Umsetzungsmodells einige Anpassungen erforderlich sein werden.

BLOCK (3): Finanzverwaltung EGFL/Haushaltsdisziplin, einschl. der Agrarreserve (Artikel 12 bis 17); Finanzverwaltung EGFL/Ausgabenfinanzierung (Artikel 18 bis 24); Informationsmaßnahmen (Artikel 44)

9. Im Hinblick auf die **Haushaltsobergrenze** (Artikel 12) und die **Einhaltung der Obergrenze** (Artikel 13) stellen die Delegationen fest, dass diese Artikel den entsprechenden Artikeln in der geltenden Verordnung ähnlich sind.
10. Die Summe von mindestens 400 Mio. EUR und das System der fortlaufenden Übertragung wurden im Zusammenhang mit der neuen **Agrarreserve** (Artikel 14) eingeklammert und werden im Rahmen des MFR erörtert werden. Allgemein sind die Delegationen bereit, das System der fortlaufenden Übertragung als Vereinfachungsmaßnahme zu erörtern, d. h. die 2020 nicht genutzten Summen auf die folgenden Jahre zu übertragen. Einige Delegationen sind sich jedoch nicht sicher, ob die vorgemerkte Summe ausreichend ist, um auf die Krisen im Agrarsektor zu reagieren, während andere Delegationen sich dafür aussprechen, die Reserve mit zweckgebundenen Einnahmen aufzufüllen, anstatt die nicht genutzte Summe aus der Krisenreserve des Jahres 2020 zu übernehmen; diese Summe sollte ihrer Ansicht nach an die Endbegünstigten erstattet werden. Ferner wiesen einige Delegationen darauf hin, dass in dem Fall, dass die Ausgaben, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 erforderlich werden, die vorgemerkte Summe überschreiten, immer noch der Mechanismus der Finanzdisziplin weitgehend zum Einsatz kommen müsste und dass dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand schaffen würde. Schließlich möchten mehrere Delegationen im Basisrechtsakt mehr Garantien, dass die Finanzdisziplin nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen wird.

11. Hinsichtlich der **Finanzdisziplin** (Artikel 15) wurde der Text zu der Option der Mitgliedstaaten, für die Erstattung von Beträgen je Endbegünstigtem nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien einen Mindestwert festzulegen, eingeklammert. Trotzdem ist eine Reihe von Delegationen der Auffassung, dass die "*objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien*" klar definiert werden müssen, während die Kommission argumentiert, dass die Mitgliedstaaten diese selbst definieren können (Subsidiarität). In Bezug auf die Streichung des derzeitigen Schwellenwerts von 2000,00 EUR, für den die Finanzdisziplin nicht gelten würde, gehen die Meinungen der Delegationen auseinander.
12. Die Delegationen stellen fest, dass die Bestimmungen des Vorschlags zum **Verfahren der Haushaltsdisziplin** (Artikel 16) und zum **Frühwarn- und Überwachungssystem** (Artikel 17) den Bestimmungen in der geltenden Verordnung ähnlich sind, und sie stellen ferner fest, dass die Bestimmungen zu **monatlichen Zahlungen** (Artikel 18), zum **Verfahren für monatliche Zahlungen** (Artikel 19), zu **Verwaltungs- und Personalkosten** (Artikel 20) und zu **Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention** (Artikel 21) den entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung im Großen und Ganzen ähnlich sind.
13. Beim **Verfahren für monatliche Zahlungen** (Artikel 19) möchten einige Delegationen das derzeitige Ausschussverfahren beibehalten, damit alle Mitgliedstaaten wissen, was in einzelnen Mitgliedstaaten passiert. Die Kommission erklärte dazu, dass es beim Ausschussverfahren für Überschreitungen bleibt.
14. In den Beratungen kam immer wieder die Frage auf, ob sich die Bestimmung über die **Verwaltungs- und Personalkosten** (Artikel 20) auf technische Hilfe bezieht – das ist jedoch laut Kommission nicht der Fall; auf Initiative der Kommission fällt technische Hilfe nur unter den ELER (siehe Artikel 68 und 112 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne).
15. Was den **Erwerb von Satellitendaten** (Artikel 22) und die **Überwachung von Agrarressourcen** (Artikel 23) betrifft, so ist den Delegationen noch nicht vollständig klar, in welcher Beziehung dieser Artikel zum InVeKoS (Artikel 64) steht, welche Bilder/Daten die Kommission unentgeltlich zur Verfügung stellen wird, wie genau die Mitgliedstaaten diese Bilder/Daten verwenden sollen und unter welchen Bedingungen die von den Mitgliedstaaten an die Kommission zurückgegangenen Daten durch die Kommission genutzt werden können. Einige Delegationen möchten außerdem präzisiert wissen, ob von den Mitgliedstaaten für Vor-Ort-Kontrollen verwendete Satellitenbilder weiterhin aus dem EU-Haushalt finanziert werden; dazu hat die Kommission erläutert, dass Satellitenbilder ein Teil der Satellitendaten sind.

16. Schließlich stellen die Delegationen fest, dass es in Bezug auf **Informationsmaßnahmen** (Artikel 44) keine Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung gibt.

BLOCK (4): Finanzverwaltung ELER/allg. Bestimmungen/Finanzierung im Rahmen des GAP-Strategieplans/Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 25 bis 32)

17. Die Delegationen stellen fest, dass die vorgeschlagenen **gemeinsamen Bestimmungen für alle Zahlungen** (Artikel 25), für die **finanzielle Beteiligung des ELER** (Artikel 26), für **Mittelbindungen** (Artikel 27) und für **Zahlungen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums** (Artikel 28) nötig sind, um die horizontale Verordnung an die neue Verordnung über die GAP-Strategiepläne anzupassen.
18. Einige Delegationen merkten an, dass die **vorgeschlagene Summe für Vorschüsse** von 1 % für 2021-2023 zu niedrig ist, und einige wünschen eine Erhöhung der Summe (auf 5 %) (Artikel 29); die Delegationen räumten jedoch ein, dass diese Frage (Absatz 1 Buchstaben a, b und c) im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten MFR besprochen werden sollte.
19. Die Delegationen haben eine Reihe fachlicher Fragen zu den neuen Bestimmungen zu **Zwischenzahlungen** (Artikel 30 Absätze 3 bis 5 und Absatz 10), wie etwa im Fall von Finanzinstrumenten, oder zur rechtlichen Bedeutung einer "*unzureichenden*" Antwort im Zusammenhang mit dem Verfahren für Zahlungsfristen.
20. In Bezug auf die **automatische Aufhebung der Mittelbindungen für GAP-Strategiepläne** (Artikel 32) möchte eine Reihe von Delegationen anstelle des vorgeschlagenen "N+2" bei der derzeitigen "N+3"-Praxis bleiben, oder es sollte den Mitgliedstaaten während einer Übergangsfrist am Anfang des nächsten Programmplanungszeitraums etwas Flexibilität zugestanden werden, da dies den Mitgliedstaaten während der Umsetzung der neuen GAP nach 2020 mehr Stabilität geben würde; auch hier räumen die Delegationen ein, dass Absatz 4 Buchstabe a dieses Artikels im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) besprochen werden sollte.

BLOCK (5): Finanzverwaltung der Fonds/gemeinsame Bestimmungen einschl. Aussetzung von Zahlungen (Artikel 33 bis 42 und 45); Verwendung des Euro und Berichterstattung (Artikel 91 bis 95)

21. Die Bestimmung über das **Agrar-Haushaltsjahr** (Artikel 33) bleibt im Vergleich zur geltenden Verordnung unverändert.

22. In Bezug auf **Doppelförderung** (Artikel 34) stellen die Delegationen fest, dass zwar die Bezeichnungen "EGFL" und "ESI-Fonds" in die Artikel eingefügt wurden, ihnen aber nicht ganz klar ist, inwiefern sich gegenüber dem jetzigen Programmplanungszeitraum etwas ändert, z. B. wie Doppelförderung vermieden werden kann, vor allem wenn es Unterstützung aus dem ELER und dem EGFL im Rahmen ein und desselben GAP-Strategieplans gibt.
23. Im Einklang mit dem neuen Umsetzungsmodell und der Verordnung über die GAP-Strategiepläne wurde eine Bestimmung zur **Förderfähigkeit der Ausgaben der Zahlstellen** (Artikel 35) eingeführt. Auch wenn die Delegationen die Bestimmung allgemein begrüßen, verlangen sie Präzisierungen insbesondere zu den Buchstaben b und c bezüglich des entsprechenden gemeldeten Outputs und der Förderfähigkeit einzelner Begünstigter gemäß den nationalen GAP-Strategieplänen. Die Kommission für ihren Teil erklärte, dass in einer Übergangsverordnung festgelegt werden wird, wie "alte Vorschriften/frisches Geld" funktionieren würden, und dass die jetzigen Förderfähigkeitskriterien für den Rest des Programmplanungszeitraums weiter gelten werden.
24. Die Delegationen stellen fest, dass die vorgeschlagenen **Bestimmungen über die Einhaltung von Zahlungsfristen** (Artikel 36) und über die **Kürzung monatlicher Zahlungen und Zwischenzahlungen** (Artikel 37) im Großen und Ganzen den Bestimmungen in der geltenden Verordnung ähnlich sind.
25. Die Delegationen haben diverse Bedenken hinsichtlich der neu vorgeschlagenen Artikel über die **Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, mit der mehrjährigen Leistungsüberwachung und mit den Verwaltungssystemen** (Artikel 38 bis 40): Allgemein sind einige Delegationen der Auffassung, dass die Prozentsätze der Zahlungsaussetzung im Basisrechtsakt festgelegt werden sollten (und nicht in einem delegierten Rechtsakt, wie es derzeit der Fall ist), andere finden, dass "30 Tage" zu kurz sind, um der Kommission eine Antwort zu einem anstehenden Durchführungsrechtsakt über die Aussetzung zu geben, und wieder andere Delegationen plädieren für eine Übergangsfrist ohne Aussetzungen oder schlagen vor, die Artikel 38 bis 40 ganz zu streichen. Einige Delegationen befürchten einen höheren Verwaltungsaufwand, wenn die Kommission einen Mitgliedstaat auffordern kann, auf der Grundlage eines "Aktionsplans mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren" die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, und andere fragen nach dem Zusammenhang zwischen diesen Aktionsplänen und den etwaigen Delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über Aussetzungen. Die Kommission hat ein Non-Paper zu Kürzungen, Aussetzungen und Finanzkorrekturen¹⁸ vorgelegt.

¹⁸ WK 11877/2018

26. Im Besonderen ist die neue Bestimmung über die **Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss** (Artikel 38) eingeführt worden, um dem neuen Umsetzungsmodell für die GAP Rechnung zu tragen. Die Delegationen haben jedoch Bedenken, dass eine Zahlung bereits ausgesetzt wird, wenn die Kommission die angeforderten Unterlagen von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht rechtzeitig erhält (Artikel 38 Absatz 1). Bedenken gab es auch beim jährlichen Leistungsabschluss (Artikel 38 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 52), wonach die Kommission die Zahlungen an einen Mitgliedstaat aussetzen kann, wenn die Differenz zwischen den geltend gemachten Ausgaben und dem Betrag des entsprechenden gemeldeten Outputs mehr als 50 % beträgt. Außerdem wird den Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt, innerhalb deren sie eine Begründung vorlegen können; erachtet die Kommission diese Begründung als nicht annehmbar, kann eine Kürzung angewendet werden (gemäß Artikel 52). Einige Delegationen sind der Auffassung, dass der Ermessensspielraum für die Kommission zu groß ist, da die Kriterien für die Begründungen der Mitgliedstaaten nicht festgelegt werden. Die Delegationen weisen darauf hin, dass eine Frist von 30 Tagen für eine Begründung zu kurz sein könnte und dass sich diese Bestimmung spürbar auf die Haushalte der Mitgliedstaaten auswirken könnte. Daher verlangen die Delegationen eine Präzisierung und möchten zumindest die Kriterien sehen, nach denen die Dauer und der Prozentsatz der Zahlungsaussetzung festgelegt werden. Einige Delegationen teilen die Auffassung, dass das Konformitätsverfahren (Artikel 53) auch auf den jährlichen Leistungsabschluss angewandt werden sollte.
27. In Bezug auf die **Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der mehrjährigen Leistungsüberwachung** (Artikel 39) weisen die Delegationen darauf hin, dass im Fall unzureichender Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der im nationalen GAP-Strategieplan festgelegten und gemäß Artikel 115 und 116 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne überwachten Zielwerte die Kommission einen "Aktionsplan" mit eindeutigen Fortschrittsindikatoren, die in Abstimmung mit der Kommission festzulegen sind, anfordern wird. Erzielt der Mitgliedstaat keine Fortschritte, wird die Kommission von dem Mitgliedstaat einen Aktionsplan anfordern. Versäumt es der Mitgliedstaat, den Aktionsplan vorzulegen oder umzusetzen, kann eine Aussetzung und möglicherweise eine endgültige Kürzung des betroffenen Betrags erfolgen. Die Mitgliedstaaten befürchten, dass sich diese Bestimmung finanziell erheblich auf den nationalen Haushalt auswirken könnte, solange es keine eindeutigen Kriterien dafür gibt, wie das System der mehrjährigen Leistungsüberwachung funktioniert; einige Delegationen fordern, das Verfahren für die Erzielung einer Einigung über den Aktionsplan, einschließlich dessen Dauer, zu präzisieren. Allgemein gehen mehrere Delegationen davon aus, dass der vorgeschlagene Artikel zusätzlichen Verwaltungsaufwand und keine Vereinfachung bewirken wird.

28. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die gesamte vorgeschlagene Bestimmung über die **Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit Mängeln in den Verwaltungssystemen** (Artikel 40) Gegenstand der Erörterungen im Rahmen der Verhandlungen über den MFR ist. Die Delegationen verlangen eine Präzisierung des Begriffs "*gravierende Mängel* in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme", da dieser sich auf Aussetzungen und endgültige Finanzkorrekturen auswirkt.
29. Die Delegationen stellen fest, dass an den Bestimmungen zur **getrennten Buchführung** (Artikel 41), zu **Zahlungen an die Begünstigten** (Artikel 42) und zu den **Befugnissen der Kommission** (Artikel 45) nur geringfügige Veränderungen vorgenommen worden sind. Was Vorschusszahlungen (Artikel 42 Absatz 3) betrifft, so plädieren einige Delegationen dafür, dass diese Vorschüsse auch weiterhin für sektorspezifische Programme genutzt werden, wie es unter der geltenden Verordnung möglich ist.
30. Es wird festgestellt, dass der vorgeschlagene Text zur **Verwendung des Euro** und zur **Berichterstattung** (Artikel 91 bis 95) weitgehend der derzeit geltenden Verordnung ähnlich ist.

BLOCK (6): Finanzverwaltung der Fonds/Zweckbestimmung der Einnahmen (Artikel 43) und Rechnungsabschluss (Artikel 46 bis 56)

31. Im Hinblick auf die **Zweckbestimmung der Einnahmen** (Artikel 43) sowohl für den EGFL als auch für den ELER begrüßen die Delegationen die Präsentation der Kommission, in der die zweckgebundenen Einnahmen in der derzeit geltenden Verordnung 1306/2013 und in **Artikel 43** des neuen Vorschlags gezeigt werden¹⁹.
32. Die Delegationen unterstützen allgemein den vorgeschlagenen **Ansatz der Einzigen Prüfung** (Artikel 46), wenngleich nach Ansicht einiger Delegationen die Kriterien und Methoden, anhand deren die Kommission die Zuverlässigkeit der durch die bescheinigende Stelle durchgeführten Arbeit bewertet, im Basisrechtsakt präziser gefasst werden sollten.

¹⁹ WK 12019/2018

33. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die **Kontrollen durch die Kommission** (Artikel 47), den **Zugang zu Informationen** (Artikel 48) und den **Zugang zu Unterlagen** (Artikel 49) sind den Bestimmungen in der geltenden Verordnung weitgehend ähnlich. Die Delegationen fragen jedoch, warum es trotz des Ansatzes der Einzigen Prüfung immer noch die Möglichkeit von (Vor-Ort-)Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten gibt. Außerdem fordern die Delegationen eine weitere Präzisierung darüber, welche Informationen die Mitgliedstaaten dem OLAF zu übermitteln haben (Verordnung 2988/95); einige Delegationen schlagen vor, den Verweis auf das OLAF in **Artikel 50** (Befugnisse der Kommission) zu streichen.
34. Im Hinblick auf den **jährlichen Rechnungsabschluss** (Artikel 51) stellen die Delegationen fest, dass sich die Bestimmung gegenüber der geltenden Verordnung kaum geändert hat.
35. Der vorgeschlagene neue **jährliche Leistungsabschluss** (Artikel 52) ist ein zentraler Bestandteil im Rahmen des jährlichen Abschlusses. In diesem Artikel wird dem neuen Umsetzungsmodell in Kombination mit den GAP-Strategieplänen Rechnung getragen. Die Delegationen fragen nach dem Verhältnis dieser Artikel zu den entsprechenden **Artikel 38 und 39** im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsabschluss. Mehrere Delegationen sind der Auffassung, dass bei den Verfahren, die über den Abschluss zu Kürzungen führen, mehr in die Einzelheiten gegangen werden muss. Eine Hauptsorge der Delegationen sind die finanziellen Auswirkungen auf ihre nationalen Haushalte in Fällen, in denen den geltend gemachten Ausgaben keine entsprechenden Outputs gegenüberstehen und/oder wenn die Fortschritte bei der Erreichung der in den nationalen GAP-Strategieplänen festgelegten Zielwerte unzureichend sind. Da es keine Frist von zwei Monaten für die Vorlage einer Begründung an die Kommission und kein Konformitätsverfahren mehr geben wird, fordern mehrere Delegationen, dass der Basisrechtsakt ein eindeutiges Verfahren (Fristen, Berechnungsmethoden etc.) enthalten soll.
36. In Bezug auf das **Konformitätsverfahren** (Artikel 53) haben mehrere Delegationen Bedenken wegen des Begriffs "*gravierende Mängel* in der Funktionsweise der Verwaltungssysteme" (**Artikel 53 Absatz 1**), da solche "gravierenden Mängel" dazu führen könnten, dass Beträge von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, oder zu einer Aussetzung und/oder endgültigen Kürzung führen könnten. Daher fordern die Delegationen eine klare Definition dieses Begriffs im Basisrechtsakt. Ferner sind die Delegationen der Auffassung, dass die Berechnungsmethoden statt in einem delegierten Rechtsakt in einem Durchführungsrechtsakt geregelt werden sollten; die Kommission erklärte dazu, dass dies derzeit im Wege eines delegierten Rechtsakts geschieht und dass hier keine Veränderung vorgeschlagen wird.

37. Im Hinblick auf die **besonderen Bestimmungen für den EGFL** (Artikel 54) und den **ELER** (Artikel 55) stellen die Delegationen fest, dass der Ansatz der Kommission mehr oder weniger der gleiche wie in der geltenden Verordnung ist, d. h., dass Einziehungen wegen Unregelmäßigkeiten beim EGFL nach wie vor in den EU-Haushalt zurück fließen müssen, während solche Einziehungen beim ELER wiederverwendet werden können. Einige Delegationen plädieren für die Wiederverwendung von Einziehungen auch beim EGFL. Die Delegationen stellen fest, dass die Bestimmungen der geltenden horizontalen Verordnung (Artikel 54 der Verordnung 1306/2013) über die Wiedereinziehung nicht mehr Teil des Basisrechtsakts sind. Sie fordern jedoch, eindeutige Bestimmungen aufzunehmen, mit denen sichergestellt wird, dass "alte Wiedereinziehungsfälle" im neuen Finanzierungszeitraum gemäß den aktuell geltenden Vorschriften behandelt werden. Hinsichtlich der Streichung der sogenannten 50/50-Regel erläuterte die Kommission, dass ihre Streichung bedeute, dass sie keine detaillierte Berichterstattung zum Debitorenbuch und keine tatkräftigen Bestrebungen um Erstattung noch nicht wiedereingezogener Beträge an den EU-Haushalt mehr fordern werde. Einige Delegationen schlagen außerdem vor, in den Basisrechtsakt eine De-minimis-Regelung aufzunehmen (im Hinblick auf die Verrechnung und Wiedereinziehung ausstehender Schulden von den Begünstigten durch die Mitgliedstaaten).

BLOCK (7): Kontrollsysteme und Sanktionen/allgemeine Vorschriften (Artikel 57 bis 62)
sowie Prüfung von Geschäftsvorgängen (Artikel 74 bis 83)

38. Im Zusammenhang mit dem **Schutz der finanziellen Interessen der Union** (Artikel 57) schlagen einige Delegationen vor, Absatz 3 über geeignete Vorkehrungen für die Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der durch die Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen vollständig zu streichen, wohingegen andere Delegationen vorschlagen, den Begriff "offenkundiger Fehler" in die Liste der Fälle aufzunehmen, in denen keine Sanktion verhängt wird. Die Delegationen bitten um Präzisierung der Bedeutung von "Beschwerden" in Absatz 4; die Kommission erläuterte, dass dieser Begriff im Einklang mit dem noch geltenden **Artikel 74** der Verordnung 1303/2013 verwendet und auch in **Artikel 63** der vorgeschlagenen neuen Dachverordnung festgelegt werde.
39. Die Delegationen stellen fest, dass den Mitgliedstaaten anscheinend mehr Flexibilität in Bezug auf die **Vorschriften für die durchzuführenden Kontrollen** (Artikel 58) eingeräumt wird.

40. Die Delegationen stellen fest, dass die folgenden vorgeschlagenen Bestimmungen denen der geltenden Verordnung ähnlich sind: **Verstoß gegen die Vergabevorschriften** (Artikel 59), **Umgehungsklausel** (Artikel 60), **Kompatibilität von Interventionen mit den Kontrollen im Weinsektor** (Artikel 61) und **Sicherheiten** (Artikel 62). Einige Delegationen schlagen allerdings vor, (bestimmte Bestimmungen der Umgehungsklausel) die Umgehungsklausel (Artikel 60) zu streichen, da sie recht allgemein gehalten und ihre Umsetzung komplex ist.
41. In Bezug auf die **Prüfung von Geschäftsvorgängen** (Artikel 74 bis 83) stellen die Delegationen fest, dass es nahezu keine Änderungen gegenüber der geltenden Verordnung gibt. Eine sehr große Anzahl der Delegationen fordert allerdings, diese Bestimmungen zu streichen, da sie in erster Linie für die Prüfung von Unternehmen konzipiert wurden, die Ausfuhrerstattungen erhalten. Die gegenwärtige Situation wird dadurch wiedergegeben, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschlagen wird, die Artikel 196 bis 204 zu Ausfuhrerstattungen zu streichen (vgl. Erwägungsgrund 26 in COM(2018) 394 final). Die Delegationen sind generell der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung der eingerichteten administrativen Kontrolle in keinem Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen steht. Die Kommission für ihren Teil ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen weiterhin für die bestehende öffentliche und private Lagerhaltung sowie für Schulprogramme benötigt werden.

BLOCK (8): Gemeinsame Bestimmungen/Transparenz und Schutz personenbezogener Daten (Artikel 96 bis 99); delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte (Artikel 100 und 101); Schlussbestimmungen (Artikel 102 bis 104)

42. In Bezug auf die **Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte** (Artikel 96 bis 98) haben die Delegationen Bedenken angesichts der in Artikel 96 Absatz 1 enthaltenen Bezugnahme auf die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) geäußert, da Artikel 44 Absatz 3 für den EGFL und den ELER gilt. Einige Delegationen haben Unstimmigkeiten zwischen der Dachverordnung und der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung festgestellt: In der Dachverordnung ist vorgeschrieben, die Informationen mindestens alle drei Monate zu aktualisieren, während in der horizontalen Verordnung die jährliche Veröffentlichung der Daten vorgesehen ist. Die Kommission bestätigte, dass die jährliche Veröffentlichung der Daten angestrebt wird, was im Text der Verordnung noch weiter präzisiert werden muss.

43. In Bezug auf die **Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten** (Artikel 99) stellen die Delegationen fest, dass die Bestimmung aktualisiert wurde.
44. Im Hinblick auf **delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte** (Artikel 100 und 101) fordern einige Delegationen, die Anzahl der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte zu reduzieren und stattdessen die Anzahl der Durchführungsrechtsakte zu erhöhen.
45. Im Zusammenhang mit den **Schlussbestimmungen** (Artikel 102 bis 104) ersuchen einige Delegationen um Übergangsbestimmungen und um Flexibilität für die Anpassung an den neuen Rahmen und den neuen Programmplanungszeitraum der GAP.

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (Artikel 63 bis 73) und Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität (Artikel 84 bis 87) (wie in der zuständigen Gruppe "Horizontale Agrarfragen" am 19. September geprüft)

46. Hinsichtlich des **integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)** (Artikel 63 bis 73) wurde die vorgeschlagene zusätzliche Subsidiarität zwar begrüßt, doch darum gebeten, bestimmte Begriffsbestimmungen (z. B. "soweit erforderlich", "landwirtschaftliche Parzelle", "antragsloses System") zu präzisieren und zu klären, ob und in welchem Ausmaß das InVeKoS für den Weinsektor gilt (Artikel 63) und ob es angesichts der Subsidiarität angemessen ist, sämtliche Bestimmungen zum InVeKoS beizubehalten.
47. Die Delegationen wünschen sich weitere Präzisierungen zu den **Bestandteilen des integrierten Systems** (Artikel 64), beispielsweise zur Formulierung "gegebenenfalls" und zur angekündigten Unterstützung durch die Kommission.
48. In Bezug auf **Aufbewahrung und Austausch von Daten** (Artikel 65) haben die Delegationen Bedenken angesichts der Pflicht der Mitgliedstaaten, Daten über die jährlichen Outputs, die im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses gemeldet werden, zehn Jahre lang aufzubewahren, was als zu lang und aufwendig betrachtet wird; darüber hinaus wird die rückwirkende Anwendung kritisiert.

49. Beim **System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen** (Artikel 66) werden weitere Präzisierungen in Bezug auf die vorgeschlagene Anforderung an das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, dass dieses Informationen enthalten soll, die für die Berichterstattung zu den Indikatoren gemäß **Artikel 7** der Verordnung über die GAP-Strategiepläne relevant sind, benötigt.
50. Darüber hinaus werden Präzisierungen zur Funktionsweise eines "antragslosen Systems" für Anträge für flächen- oder tierbezogene Interventionen in den Bestimmungen über das **geodatenbasierte und tierbezogene Antragssystem** (Artikel 67) benötigt.
51. Die Delegationen sind der Auffassung, dass der Vorschlag für eine obligatorische jährliche Qualitätsbewertung der geodatenbasierten Antragstellung und ein **Flächenmonitoringsystem** (Artikel 68) den Verwaltungsaufwand erhöhen würde und daher noch einmal überdacht werden sollte. Hinzukommt, dass die Frist (15. Februar) für die Vorlage des Bewertungsberichts (**Artikel 66 bis 68**) zu knapp bemessen ist und daher ebenfalls geändert werden sollte. Die Delegationen haben beim Flächenmonitoringsystem Bedenken hinsichtlich der Förderfähigkeit von Maßnahmen im Bereich Umwelt und Klimaschutz und von kleinen Parzellen geäußert. Die freiwillige Anwendung und eine Übergangsperiode sollten in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus muss die Ausrichtung der Kommission in Bezug auf das Flächenmonitoringsystem präzisiert werden.
52. Die vorgeschlagene Subsidiarität bezüglich des **Kontroll- und Sanktionssystems** (Artikel 70) wird im Allgemeinen begrüßt, einige Delegationen betonen allerdings, dass zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU bei der Durchführung durch die Mitgliedstaaten eine gewisse Koordination erforderlich ist.
53. Den Delegationen zufolge sollte jede Ermächtigung der Kommission zum Erlass von **delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten** (Artikel 72 und 73) genau festgelegt werden.
54. Im Zusammenhang mit dem **Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität** (Artikel 84 bis 87) befürchten die Delegationen, dass die Anwendung der Konditionalität auf kleine landwirtschaftliche Betriebe den Verwaltungsaufwand sowohl für die Landwirte als auch für die nationalen Behörden erheblich steigern würde; aus diesem Grund sollten kleine landwirtschaftliche Betriebe weiterhin von der Konditionalität ausgenommen sein und einige Delegationen sind der Ansicht, dass dies eher im Basisrechtsakt als in den nationalen GAP-Strategieplänen festgelegt werden sollte. Der Umfang, die Funktionsweise und der Zweck der vorgeschlagenen neuen Pflicht der Mitgliedstaaten, ihr Kontrollsystem einmal jährlich zu überprüfen, müssen präzisiert werden.

55. In Bezug auf das **System zur Kontrolle der Konditionalität** (Artikel 84) benötigen die Delegationen weitere Überlegungen zur Frage der Mindestquote der Kontrollstichproben und der Notwendigkeit, die Kontrollstichprobe auf der Grundlage einer Risikoanalyse festzustellen.
56. Im Zusammenhang mit dem **System der Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität** (Artikel 85), die in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt sind, haben die Delegationen Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit, ein Kriterium der Vorsätzlichkeit bei der Berechnung des Ausmaßes der Sanktionen heranzuziehen.
57. Bei der **Berechnung der Sanktion** (Artikel 86) würden die Delegationen anstelle einer allgemeinen Kürzungsquote (3 %) mehr Flexibilität bevorzugen, wenn es um die Berechnung der Zahlungskürzungen im Falle eines Verstoßes aufgrund von Fahrlässigkeit geht. Zwar wäre ein Frühwarnsystem für einzelne geringere Verstöße, die erstmals auftreten, hilfreich, doch die rückwirkende Anwendung der Kürzungen muss noch einmal geprüft werden. Bei der Berechnung der Sanktionen für wiederholte Verstöße sollten Verstöße, die außerhalb des Planungszeitraums des GAP-Strategieplans auftreten, nicht berücksichtigt werden. Die Delegationen sind der Ansicht, dass die wichtigsten Elemente im Basisrechtsakt festgelegt werden sollten und dass jede Ermächtigung der Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten klar definiert werden sollte.
58. In der Frage der **Beträge aus Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität** (Artikel 87) plädieren einige Delegationen dafür, weiterhin 25 % der für Verstöße verhängten Kürzungen einzubehalten, wohingegen einige andere Delegationen vorschlagen, bei Verstößen 100 % der Kürzungen einzubehalten und diese für Interventionen zu verwenden, die Klima- und Umweltschutzziele zugutekommen.
-